

Jugendschutzgesetz

§	Inhalt	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahme: Zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr)			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Club, Abi-Party)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – bei künstlerischer Betätigung – zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen			
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten von geringem Wert (z.B. Volksfesten)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken			
	Abgabe von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltinger Erzeugnisse, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichen des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 /12/16 Jahren“			
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung / ab 6 /12/16 Jahren“			

- = **nicht** erlaubt
- = nur in Begleitung personensorgeberechtigter Person/ der Eltern oder erziehungsbeauftragter Person.
- = erlaubt

Erläuterungen

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden